

**Maßnahme:**

Errichtung eines Funkmasts in Leverkusen Rheindorf entlang der Bahnlinie durch die Deutsche Funkturm GmbH

Für den Ausbau des T-Mobile Mobilfunknetzes plant die DFMG die Errichtung eines Antennenträgers als Schleuderbetonmast auf dem Grund Gemarkung Rheindorf, Flur 2, Flurstück 463.

Der Schleuderbetonmast wird eine Höhe von 33,97 m haben. Die zu versiegelnde Fläche für das Mastfundament beträgt unterirdisch ca. 24,00 m<sup>2</sup>. Die Sohle der Fundamentplatte liegt ca. 2,90 m unter Geländeoberfläche und wird ca. 2,20 m mit Erde überdeckt werden. Zusätzlich wird ein Fundament von 1,90 m x 3,00 m für den Aufbau der Technik errichtet, welches sich neben dem Mastfundament befindet. Die Station ist unbesetzt, unbeleuchtet und wird zu Wartungs- und In-standhaltungszwecken durch Fachpersonal betreten.

Der Erdaushub für die Fundamente wird entsprechend der vorgefundenen Zonierung getrennt seitlich zwischengelagert und nach Fertigstellung wieder eingebaut. Die Anpassung der Geländehöhe am Standort wird durch Erdaufschüttung ermöglicht. Eventuell überschüssiger Boden wird abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt. Die Zuwegung zum Maststandort erfolgt über den Feldweg im Wes-ten. Diese wird auf einem Meter Breite geschottert.

Östlich des geplanten Standortes wird außerdem eine Vormontage- und Kranstellplatzfläche in der Größe von ca. 250,00 m<sup>2</sup> temporär mit Stahlplatten befestigt. Diese Fläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu lockern und wiederherzustellen.

Um den Mast wird eine einreihige Hecke auf einer Fläche von 41,75 m<sup>2</sup> gepflanzt. Die übrige Mietfläche in der Größe von 10,00 x 10,00 m wird nach Ende der Bauzeit geschottert.

## Lageplan



## Planungsrechtliche Festsetzung

Der Vorhabenbereich befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten

- *bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,*

Die Errichtung eines Mobilfunkmastes entspricht einer baulichen Anlage. Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus.

Da keine der Unberührtheitsklauseln gemäß der textlichen Festsetzung des Landschaftsplanes Ziffer 2.2 auf das Vorhaben zutrifft, ist für die Realisierung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

## Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Die Artenschutzprüfung (erstellt durch Herrn Stabenow und Frau Rahn, 27.06.2024) kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG aufgrund von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen sicher ausgeschlossen werden kann.

### Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Bei der Errichtung von Funknetzen ist es unvermeidlich, gewisse Abstände zwischen den Funkmasten einzuhalten. Dadurch ergeben sich gewisse Zwangspunkte für die Standorte solcher Funkstationen. Zudem hat die Maßnahme eine Verbesserung des Mobilfunknetzes entlang der Bahnstrecke zum Ziel. Dadurch ergeben sich zusätzliche Einschränkungen bei der Standortsuche. Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs könnte erreicht werden, wenn bereits vorhandene Anlagen mit der erforderlichen Höhe für die Funktionstüchtigkeit der Sendeanlage zur Verfügung stünden. Die Prüfung anderer Standorte innerhalb des technisch möglichen Bereichs ergab keine alternativen Möglichkeiten. Ein Abgleich mit allen an den Suchkreis angrenzenden Mobilfunkstandorten aller Mobilfunkbetreiber sowie eine vor Ort Akquise hat stattgefunden.

Der gewählte Standort ist jedoch so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden. Die Teilversiegelung durch Schotterung ist aus arbeitsschutzrechtlicher und betrieblicher Sicht unabdingbar.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Masten dieser Höhe sind nicht ausgleichbar. Deshalb sieht der Gesetzgeber für diese Art von Eingriffen eine Ersatzgeldzahlung vor. Das Ersatzgeld in Höhe von 5.442,00 € (nach dem Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter) ist an die Stadt Leverkusen, Untere Naturschutzbehörde zu entrichten.

Zur Kompensation des Eingriffes durch Versiegelung und die bessere Einbindung des Mastes und der Technikcontainer in das Landschaftsbild wird eine einreihige freiwachsende Hecke aus heimischen, standortgerechten Straucharten gepflanzt. Die Kompensation wird dadurch komplett erreicht.

### Bewertung durch die UNB

Der gewählte Standort ist so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden.

Bei der Errichtung von Funknetzen ist es unvermeidlich, gewisse Abstände zwischen den Funkmasten einzuhalten. Dadurch ergeben sich gewisse Zwangspunkte für die Standorte solcher Funkstationen. Für die Findung einer geeigneten Standortposition ist die gewählte Position alternativlos. Dadurch wird der Maßnahmenbereich im Landschaftsschutzgebiet notwendig. Für die Findung einer geeigneten Standortposition ist die gewählte Position alternativlos. Der Sachverhalt gebietet eine Einzelfallentscheidung und bedingt somit das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls.

Der Bau der Mobilfunkanlage dient dem überwiegend öffentlichen Interesse und ist notwendig für ein ausfallsicheres, unabhängiges Kommunikationsnetz entlang der Bahnstrecke. Das Vorhaben zählt nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben.

Das Vorhaben dient dem überwiegend öffentlichen Interesse. Des Weiteren wird durch Zwangspunkte bei der Standortsuche eine Inanspruchnahme einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet notwendig, was eine Einzelfallentscheidung gebietet.

Somit sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Die UNB bittet den Beirat daher um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.